

Maximilianstr. 14,
93047 Regensburg

Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch & Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
93049 Regensburg
0941 / 64081678
www.lerch-prock.de

Erleichterungen für Kleinstunternehmer und Sonderrechte für Verbraucher wegen der Corona-Pandemie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Allgemeine Verträge..... | 3 |
| 3. Mietrecht..... | 4 |
| 4. Rechte von Verbrauchern bei Darlehensverträgen..... | 5 |
| 5. Rechte von Verbrauchern bei gebuchter Reise..... | 5 |
| 5.1. Reisekostenrücktrittsversicherung..... | 5 |
| 5.2. Verbraucher will selbst absagen..... | 5 |
| 5.3. Veranstalter einer Pauschalreise sagt ab..... | 6 |
| 5.4. Airline sagt Flugreise ab..... | 6 |
| 6. Zusammenfassung..... | 7 |

1. Einleitung

Am 01.04.2020 ist ein Gesetz in Kraft getreten, durch das Verbraucher und Kleinstunternehmen in der Corona-Krise geschützt werden sollen.

Wer die Erleichterungen in Anspruch nimmt, muss jedoch vorsichtig sein. Es können hier Schulden entstehen, die nach dem 30.06.2020 zurückzubezahlen sind. Verbraucher ist derjenige, der einen Vertrag abschließt, der überwiegend einer privaten Tätigkeit zugerechnet werden kann.¹ Kleinstunternehmen sind all die Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 2.000.000,00 EUR nicht übersteigt.²

2. Allgemeine Verträge

Für die Zeit bis zum 31.03.2020 gilt, dass derjenige, der zu einem bestimmten Zeitpunkt bezahlen muss oder durch eine Mahnung in Verzug gerät, dem Gläubiger den Verzögerungsschaden zu bezahlen hat.³

Das bedeutet, dass bis zum 31.03.2020 jeder für seine eigene Leistungsfähigkeit einzustehen hat.

Für die Zeit ab dem 01.04.2020 gilt, dass ein Verbraucher eine Einrede erheben kann, dass seine Leistungen, die er im Zusammenhang mit einem Dauerschuldverhältnis, das er vor dem **08.03.2020** begründet hat, bis zum **30.06.2020** verweigern kann. Voraussetzung ist, dass dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf der Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre.

Weiterhin muss es sich um ein Dauerschuldverhältnis, das für die angemessene Daseinsvorsorge erforderlich ist, handeln. Dies sind zum Beispiel, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas sowie über Telekommunikationsdienste. Der Schuldner muss das Leistungsverweigerungsrecht im Wege einer Einrede geltend machen. Nach dem derzeitigen Gesetz sind die Schulden jedoch nicht erlassen, sondern die Zahlungen sind hinterher nachzuholen.

Hier sollte mit dem Gläubiger, zum Beispiel mit dem Vermieter eine Regelung getroffen

1 § 13 BGB

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2 Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen;

Von der Kommission angenommene Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Art. 2 Abs. 3 Dokument 32003 H 0361 der Europäischen Kommission
Dokument 3

3 § 280 BGB, § 286 BGB

werden, in der eindeutig schriftlich festgelegt wird, wann und wie die Zahlungen nachzuholen sind. Wenn keine solche Regelung getroffen wird, kann der Gläubiger bereits jetzt eine Zahlungsklage erheben, wenn er befürchten muss, dass der Verbraucher auch später nicht bezahlt.⁴

Wichtig ist die Prüfung, ob es sich wirklich um einen Vertrag aus dem Bereich der Daseinsvorsorge handelt. Anderenfalls hat der Gläubiger in der Regel ein Recht zu einer fristlosen Kündigung.

Kann noch die Möglichkeit bestehen, von einem Vertrag zurückzutreten, weil die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich wesentlich geändert haben.⁵ Bei einem Dauerschuldverhältnis ist die Kündigung möglich.⁶

Für Kleinstunternehmen gelten dieselben Regelungen, wenn es sich um Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses handelt, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

Kleinstunternehmen dürfen in diesem Rahmen auch ihre Dienstleistungen verweigern, die das Unternehmen selbst zu erbringen hat.⁷

Das Leistungsverweigerungsrecht des Verbrauchers besteht aber dann nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger selbst unzumutbar ist, da er selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen würde, wenn er die Leistung nicht erhält.⁸

3. Mietrecht

Bei Miet- und Pachtverhältnissen besteht jedoch kein Leistungsverweigerungsrecht, sondern der Vermieter hat lediglich nicht mehr das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung.⁹ Möglicherweise kann jedoch die Miete gekürzt werden, wenn vonseiten des Staates die Fortführung des Unternehmens untersagt ist.¹⁰

Für Mieter ist dies jedoch sehr riskant. Nach der bisherigen Gesetzeslage kann ab dem 01.07.2022 wieder gekündigt werden.

Wichtig ist, dass die Mieter, die ihre Mieten zunächst bis zum 30.06.2020 nicht gezahlt haben, in der Folgezeit eine Tilgungsbestimmung für ihre Mietzahlungen treffen. Ansonsten hat der Vermieter die Möglichkeit, die Zahlungen auf die alte Schuld anzurechnen.

4 § 259 ZPO

5 § 313 BGB

6 § 313 Abs. 3 BGB

7 Art. 240 § 1 EGBGB

8 Art. 240 § 1 EGBGB

9 Art. 240 § 3 EGBGB

10 <http://Anwaltsblatt.anwaltsverein.de>

4. Rechte von Verbrauchern bei Darlehensverträgen

Bei Darlehensverträgen von Verbrauchern, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der Ausbreitung der SARS-COV-2-Pandemie hervorgerufenen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die Zahlung für ihn nicht zumutbar ist.

Kündigungen wegen Zahlungsverzugs sind bis zum 30.06.2020 ausgeschlossen, wenn die Leistungen gestundet werden müssen.¹¹

5. Rechte von Verbrauchern bei gebuchter Reise

5.1. Reisekostenrücktrittsversicherung

Die Reiserücktrittskostenversicherung bezahlt nicht, wenn die Reise wegen einer Reisewarnung abgesagt wurde oder wegen eines Einreiseverbots nicht angetreten werden kann.

Die meisten Versicherer zahlen jedoch, wenn der Verbraucher selbst erkrankt ist. Bei einigen gibt es jedoch eine Klausel, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Erkrankung aufgrund einer Pandemie erfolgt. Es ist demnach wichtig, hier in die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schauen.

5.2. Verbraucher will selbst absagen

Falls ein Verbraucher wegen der Corona-Pandemie selbst absagen möchte, ist eine Stornierung problemlos für alle Reisen, die vor dem 08.03.2020 gebucht wurden und die bis spätestens am 14.06.2020 beginnen sollen, möglich. Das bedeutet, dass der Kunde sein Geld zurückbekommt.

Wenn der Reisebeginn für eine vor dem 08.03.2020 gebuchte Reise zwischen dem 15.06.2020 und dem 31.08.2020 liegt, wird es komplizierter. Der Kunde kann sich dann nicht darauf verlassen, dass er kostenlos stornieren kann. Es gibt zwar ein [Gutachten](#), wonach eine Stornierung bei diesen Reisen möglich sein soll, da die weltweite Reisewarnung vermutlich bis zum 31.08.2020 verlängert wird. Der Gutachter Professor Tonner bezieht sich hier auf Aussagen von Politikern.

Dies dürfte jedoch höchstens für Reisen ins Ausland gelten. Bei innerdeutschen Reisen ist es jedoch sogar möglich, dass diese stattfinden können. Das bedeutet, dass der Verbraucher hier nicht stornieren kann.

Aber auch bei Auslandsreisen ist es nicht sicher, ob die Gerichte sich dem Gutachten anschließen.

¹¹ Art. 240 § 3 EGBGB

Wenn ein Kunde eine Reise gebucht hat, die ab dem 01.09.2020 stattfindet, ist derzeit eine kostenfreie Stornierung nicht möglich.

5.3. Veranstalter einer Pauschalreise sagt ab

Wenn der Veranstalter einer Pauschalreise diese selbst absagt, muss er innerhalb von 14 Tagen den Reisepreis zurückerstatten. Keinesfalls ist der Verbraucher verpflichtet einen Gutschein anzunehmen.

Ein Gutschein ist auch unsicher, da dieser im Falle einer Insolvenz nicht mehr eingelöst werden kann. Der Kunde kann dann höchstens noch einen kleinen Betrag im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend machen.

5.4. Airline sagt Flugreise ab

Wenn eine Flugreise von der Airline abgesagt wurde, hat der Verbraucher einen Anspruch auf Erstattung innerhalb von sieben Tagen nach der EU-Fluggastrechte VO.

6. Zusammenfassung

Nach einem sehr schnellen Verfahren sind mehrere Gesetze zum Schutz von Verbrauchern und Kleinstunternehmern in Kraft getreten. Dies ist jedoch vermutlich nicht ausreichend.

Für alle Verbraucher und Kleinstunternehmer ist es wichtig, die Gesetze zu kennen, um durch geschicktes Handeln die Hilfen zu nutzen. Hierbei ist anwaltlicher Rat oft sinnvoll.